

# Änderungen der Abgasvorschriften für Schiffsmotoren (SAV)

## Einleitend:

Auf den 1. Juni 2007 trat die Revision der Abgasvorschriften für Schiffsmotoren (SAV) in Kraft. Zwischenzeitlich wurden durch das Bundesamt für Verkehr auch die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (AB-SAV) angepasst und durch den Bundesrat auf den 1. Februar 2009 in Kraft gesetzt.

## Grundlegende Änderungen der Revision:

- Neu sind Motoren, welche über eine Konformitätserklärung gemäss der erweiterten EG-Sportboot Richtlinie 94/25 verfügen, zum Betrieb auf Schweizer Gewässern zugelassen.
- Neu ist das Abgaswartungsdokument und die periodische Abgasnachuntersuchung für alle in Betrieb stehenden Diesel- und Benzinmotoren (unabhängig von Leistung und Alter) obligatorisch. Ausgenommen davon sind Motoren, welche mit einem Onboard-Diagnosesystem II oder höher ausgerüstet sind.
- Auf eine Kontrollmessung des Abgases von Benzinmotoren im Rahmen der periodischen Abgasnachuntersuchung wird verzichtet.

## Fristen für die Abgasnachuntersuchungen:

Für Fahrgastschiffe, Schiffe für den gewerbmässigen Personentransport bis zu 12 Fahrgästen, Mietboote und Güterschiffe	alle Jahre
Alle anderen Schiffe (mit Diesel- und Benzinmotoren)	alle 3 Jahre
Die Fristen dürfen um maximal drei Monate überschritten werden. Der Termin der folgenden Abgasnachuntersuchung wird dadurch nicht verschoben.	

## Konkrete Auswirkungen / Übergangsbestimmungen:

- Für Motoren, die bereits bisher der periodischen Abgasnachuntersuchung unterlagen, d.h. Motoren welche ab dem 1. Januar 1995 in die Schweiz importiert wurden und eine Leistung von mehr als 3.0 kW haben, ändert sich bezüglich den Fristen nichts.
- Für am 1. Juni 2007 bereits zugelassene Motoren, die neu der periodischen Abgasnachuntersuchung unterliegen, beginnt die Frist zur Nachuntersuchung mit Inkrafttreten der SAV-Revision auf den 1. Juni 2007 (**1. Abgasnachuntersuchung spätestens am 1. Juni 2010**). Für Motoren, welche nach dem 1. Juni 2007 erstmals in der Schweiz zugelassen werden, beginnt die Frist mit dem Datum der Zulassung zu laufen.
- Wie erwähnt, ist die periodische Abgasnachuntersuchung neu für alle Schiffsmotoren obligatorisch. Der Eigner eines Schiffsmotors muss hierzu ein Abgaswartungsdokument beschaffen. Dieses ist bei einem für die Abgasnachuntersuchung spezialisierten und autorisierten Fachbetrieb erhältlich. Bei neuen Motoren wird das Wartungsdokument vom Verkäufer abgegeben (gilt für in der Schweiz gekaufte Motoren). Für alle anderen Motoren kann das Wartungsdokument spätestens anlässlich der ersten fälligen Abgasnachuntersuchung beim Fachbetrieb beschafft werden.
- Die zugelassenen Fachbetriebe für die Beschaffung des Abgaswartungsdokumentes und die Durchführung der Abgasnachuntersuchungen finden Sie unter folgendem Link:  
<http://www.vks.ch>

Bei allfälligen Fragen steht Ihnen das Team der Abteilung Kleinschiffahrt der Polizei Basel-Landschaft unter der Telefonnummer 061 / 926 39 20 gerne zur Verfügung.